

System und Arten der Normenkontrolle

stimmung hat aber von der Sache her keinen Bezug zu Art. 16 StGHG und ist auch rechtlich von anderem Gewicht.¹²⁸ Lehnt der Staatsgerichtshof ein Gutachten ab, sind dafür andere Gründe massgebend. Es sind Überlegungen, die mit seinem Rollenverständnis als Verfassungsgericht zu tun haben. Daraus erklärt sich auch seine Zurückhaltung, die er sich bei der Erstattung von Gutachten auferlegt. Einschränkungen, wie sie für Anträge auf Auslegung von Verfassungsbestimmungen zum Zuge kommen, spielen beim Gutachten nur insoweit eine Rolle, als der Wortlaut von Art. 16 StGHG den Staatsgerichtshof zu einem restriktiven Vorgehen veranlasst.

Es ist daher nicht zulässig und geht über den Wortlaut von Art. 16 StGHG hinaus, wenn der Staatsgerichtshof ein Gutachten unter Hinweis auf Art. 29 Abs. 2 StGHG ablehnt, weil den dort erwähnten Verfahrensvoraussetzungen nicht nachgekommen wird, so wenn zum Beispiel keine hinreichende Begründung gegeben wird.¹²⁹ Die Begründetheit eines Gutachtens misst sich nicht an dieser Vorschrift. Damit wird Art. 29 StGHG zur Zulässigkeitsvoraussetzung und das Gutachten auf die gleiche Stufe gestellt wie die Auslegung von Verfassungsbestimmungen. Gegen eine solche prozessrechtliche Modifizierung, die einer Umdeutung des Gutachtens gleichkommt, bestehen mit Blick auf Wesen und Eigenart eines Gutachtens im Sinn von Art. 16 StGHG berechtigte Bedenken. Auf den Unterschied dieser beiden Rechtsinstitute hat der Staatsgerichtshof selber im Gutachten vom 8. März 1952 aufmerksam gemacht. Danach liegt er vornehmlich im Rechtscharakter. Der Staatsgerichtshof spricht im Zusammenhang mit der Auslegung von Verfassungsbestimmungen aufgrund von Art. 29 und 39 StGHG von einer

¹²⁸ In seinem jüngsten Gutachten bezieht sich der Staatsgerichtshof richtigerweise nurmehr auf die "Einschränkungen" gemäss Art. 16 StGHG; siehe StGH 1995/14, Beschluss vom 11. Dezember 1995 (Gutachten), S. 119 (122).

¹²⁹ In StGH 1982/36, Gutachten vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 107, und StGH 1987/19, Gutachten vom 2. Mai 1988 (nicht veröffentlicht), S. 3, bezieht sich der Staatsgerichtshof ausdrücklich auf Art. 29 StGHG und prüft, ob die dort erwähnten Verfahrensvoraussetzungen gegeben sind. In StGH 1987/19 hält er die Fragestellung für zu allgemein. Art. 29 StGHG zeige, dass es nicht Aufgabe des Staatsgerichtshofes sei, wie das wissenschaftliche Schrifttum Fragen des Verfassungsrechtes zu erörtern, sondern dass zu genau und eingehend begründeten Rechtsfragen Stellung genommen werden soll. Der Antrag sei nicht ("geschweige denn eingehend") begründet. Die Verfahrensvoraussetzungen von Art. 29 StGHG seien somit nicht erfüllt, und es könne daher auf das Ersuchen der Regierung nicht eingegangen werden. In dieser Weise ist der Staatsgerichtshof auch schon in seiner älteren Praxis vorgegangen. Vgl. etwa StGH-Gutachten vom 18. Juli 1953, ELG 1947 bis 1954, S. 274 (275).